

**Änderung
des Statutes des Ministeriums für Kohle und Energie
Beschluß des Ministerrates**

vom 8. November 1979

§ 1

Das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In den § 1 Abs. 2 werden nach Staatliche Hauptlastverteilung eingefügt:

„Staatliche Hauptgasverteilung,
VEB Staatlicher Versorgungsbetrieb Kohle,“.

2. Im § 1 Abs. 2 wird „Zentrale Energieinspektion“ gestrichen.
3. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „die rationelle Energieumwandlung und -anwendung“ gestrichen.
4. Der § 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Ziffern 2 bis 4 des § 1 treten mit der Veröffentlichung des Beschlusses, die Ziff. 1 des § 1 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Zweite Verordnung¹
über die Energiewirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Zweite Energieverordnung —**

vom 8. November 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als § 2a wird in die Energieverordnung eingefügt:

„§ 2a

Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat hat insbesondere

- die Herausarbeitung der langfristigen Entwicklung der energetischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich zu unterstützen;
- die Erfüllung aller volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen und der dafür erforderlichen materiell-technischen Basis zu kontrollieren;
- die Maßnahmen in der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- die inspektionsmäßige Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen.“

§ 2

Der § 3 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den

staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.“

2. Dem Abs. 4 wird der Satz 3 angefügt:

„Für örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituationen kann der Minister für Kohle und Energie durch Rechtsvorschriften festlegen, daß die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen von den Leitern energiewirtschaftlicher Organe bzw. den Räten der Bezirke zu treffen ist.“

§ 3

Der § 7 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 1 des Abs. 2 erhält die Fassung:

„1. auf der Grundlage des Abs. 1 in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) oder eine Bestätigung der künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bzw. Liefermöglichkeit gegeben wurde;“

2. Dem Abs. 2 wird der Satz 2 angefügt:

„Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 außerdem in bezug auf den Normalbedarf der Energieabnehmer, es sei denn, der Aufwand für die Errichtung oder Erweiterung der Anschlußanlage ist volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.“

§ 4

Die Absätze 2 und 3 des § 8 der Energieverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine Abnehmeranlage ist anzuschließen und eine Anschlußanlage zu erweitern, wenn die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht.

(3) Eine Abnehmeranlage kann angeschlossen und eine Anschlußanlage kann erweitert werden, obwohl keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn der Aufwand volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Auf Anfrage ist Auskunft über die Anschluß- oder Erweiterungsmöglichkeit zu geben; wird danach ein Anschluß- oder Erweiterungsantrag gestellt, ist vom Energieversorgungsbetrieb darüber zu entscheiden.“

§ 5

Der § 9 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 3 wird der Satz 3 angefügt:

„Der Energieabnehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung der Leistungsanteile und Stufenlimite schriftliche Nachweise zu führen.“

2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die mit den Bilanzanteilen festgelegten verbindlichen Vorgaben des höchstzulässigen Verbrauchs von festen und flüssigen Brennstoffen einzuhalten und darüber schriftliche Nachweise zu führen.

(5) Bei Überschreitung der Leistungsanteile und Stufenlimite, der Vorgabewerte für die Menge des Verbrauchs an Energieträgern oder der zulässigen Raumlufttemperaturen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.“

§ 6

Dem § 12 der Energieverordnung wird der Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Aufruf von Abgebotsstufen und Anweisung von Gefahrenabschaltungen entfällt für die Energielieferer die Informationspflicht gemäß § 81 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107).“

¹ (1.) Verordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441)